

### BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM 01.03.2007 BIS 30.09.2007

Der vorliegende 60. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

#### ALLGEMEINES

##### Bund

##### Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Die Novelle erlaubt es öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven erstmalig, ihre Bestände an elektronischen Leseplätzen zu zeigen. Damit behalten diese Einrichtungen Anschluss an die neuen Medien. Die Medienkompetenz der Bevölkerung wird gestärkt. Neu ist auch, dass Bibliotheken auf gesetzlicher Basis Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken auf Bestellung anfertigen und versenden dürfen, z. B. per E-Mail. Das dient dem Wissenschaftsstandort Deutschland. Die berechtigten Interessen der Verlage werden dadurch gewahrt, dass diese Nutzungsmöglichkeiten bestimmten Einschränkungen unterliegen. So ist die Anzahl der Vervielfältigungen eines bestimmten Werkes, die an Leseplätzen gleichzeitig gezeigt werden darf, grundsätzlich an die Anzahl der Exemplare im Bestand der Einrichtung geknüpft. Nur bei Belastungsspitzen darf darüber hinausgegangen werden. Bibliotheken dürfen Kopien per E-Mail nur dann versenden, wenn der Verlag nicht ein offensichtliches eigenes Online-Angebot zu angemessenen Bedingungen bereithält. Diese Einschränkungen sind zum Schutz des geistigen Eigentums der Verlage und Autoren erforderlich, denn der Gesetzgeber darf keine Regelungen treffen, die es den Verlagen unmöglich machen, ihre Produkte am Markt zu verkaufen.<sup>1</sup>

##### Urheberrecht

##### Die Google-Buchsuche –

##### Eine massive Urheberrechtsverletzung?

In einem Aufsatz von Stephan Ott<sup>2</sup> wird unter anderem untersucht, ob die von Google entwickelte Geschäftsidee des Scannens von Büchern aus Universitätsbibliotheken mit anschließender OCR-Bearbeitung, um eine Textsuche zu ermöglichen, mit deutschem Recht vereinbar ist. Im Ergebnis wird festgestellt, dass eine

derartige Vorgehensweise mit deutschem Recht nicht vereinbar ist:

Das Google-Buchsuche-Projekt nimmt grundsätzlich auch urheberrechtlich geschützte Bücher nicht von der Digitalisierung aus. Es sei denn, sie werden – wie im Falle der Bayerischen Staatsbibliothek – vertraglich davon ausgenommen. Die Bücher stehen regelmäßig unter dem Schutz des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Eine Verletzung von § 14 UrhG ist nur dann gegeben, wenn das Digitalisat den Eindruck erweckt, dass schon das Originalwerk von minderwertiger Qualität ist. Jedenfalls ist § 16 UrhG verletzt, wenn Google nicht über eine Lizenz des Urheberrechtinhabers verfügt oder sich auf eine gesetzlich definierte privilegierte Nutzung berufen kann (z. B. § 52a Abs. 3 UrhG). Da Google zu kommerziellen Zwecken arbeitet, ist eine Privilegierung in der Regel ausgeschlossen. Eine Lizenz wird ebenfalls nicht erworben sein; die Gestattung des Scannens durch die Bibliothek führt nicht dazu, da die Bibliothek regelmäßig nicht der Rechteinhaber ist.

##### Bund

##### Bundesnichtraucherschutzgesetz (BNichtrSchG)

Das Gesetz heißt in der Langform »Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln« und ist in wesentlichen Teilen zum 1. September 2007 in Kraft getreten. Das Gesetz verbietet das Rauchen in Einrichtungen des Bundes sowie der Verfassungsorgane des Bundes, in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und in Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen (§ 1 Abs. 1). Das Rauchverbot gilt grundsätzlich in Gebäuden und geschlossenen Räumen (§ 1 Abs. 2); es erlaubt jedoch die Einrichtung entsprechend gekennzeichnete Räume, in denen das Rauchen gestattet werden kann (§ 1 Abs. 3). Der Verstoß wird mit einer Geldbuße geahndet (§ 5)<sup>3</sup>.

Für die Arbeitsplätze von Beschäftigten ist der Nichtraucherschutz schon seit längerem in § 5 der Arbeitsstättenverordnung verbindlich geregelt, der durch das Bundesnichtraucherschutzgesetz insoweit ergänzt wird, dass, soweit erforderlich, der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte bezogenes Rauchverbot zu erlassen hat. Weitere Pflichten zum Nichtraucherschutz ergeben sich für Beschäftigte aus den §§ 3, 5 und 15 des Arbeitsschutzgesetzes. Die konkrete Ausgestaltung wird hierbei den Behörden und Einrichtungen selber über-

lassen. Sowohl Arbeitsstättenverordnung als auch Arbeitsschutzgesetz gelten bundesweit für alle Arbeitsplätze.

### Niedersachsen

#### Hochschulgesetz

Das zum 01.01.2007 in Kraft getretene Niedersächsische Hochschulgesetz nennt Hochschulbibliotheken in folgenden Zusammenhängen:

#### § 3 Aufgaben der Hochschulen

(2) Die Hochschulen entwickeln und betreiben hochschulübergreifend koordinierte Informationsinfrastrukturen im Verbund von Hochschulbibliotheken, Hochschulrechenzentren und anderen Einrichtungen. Sie ermöglichen der Öffentlichkeit den Zugang zu wissenschaftlicher Information.

#### § 11 Studienbeiträge

(1) Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden in grundständigen Studiengängen sowie in Masterstudiengängen im Rahmen von konsekutiven Studiengängen für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot der Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien Studienbeiträge (...) Die Einnahmen hat die Hochschule einzusetzen, um insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern (...)

## **ERWERBUNG**

### Bücher mit Zugangscodes zu einem E-Book

Die Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie mit Büchern, die einen Freischaltcode mit der Möglichkeit des Zugriffs auf die elektronische Volltextversion anbieten, umzugehen ist. Die Rechtskommission kommt dabei zu folgenden Ergebnissen:

Es besteht keine Verpflichtung der Bibliothek, den Freischaltcode zu entfernen, bevor sie das Buch der Benutzung zugänglich macht. Es ergeben sich lediglich die typischen Pflichten des Käufers aus § 433 des Bürgerlichen Gesetzbuches; es sei denn, die Bibliothek bezieht das Buch direkt beim Verlag und der Kaufvertrag enthält eine explizite Regelung dazu.

Eine Nutzung der elektronischen Volltextversion durch die Bibliothek dergestalt, dass die Bibliothek diese ins Inter- oder Intranet stellt oder auf einem oder mehreren Personalcomputern in den Räumen der Bibliothek zugänglich macht, ist nicht gestattet. Hierzu

bedarf es einer ausdrücklichen Erlaubnis des Rechteinhabers, in der Regel des Verlages.<sup>4</sup>

## **URHEBERRECHT**

### Kopienversanddienst durch Bibliotheken

Oberlandesgericht München

Die Mitgliedsbibliotheken des Kopienversanddienstes Subito versenden Aufsätze aus Zeitschriften in elektronischer Form per E-Mail, FTP aktiv oder FTP passiv (Internet-Download). Dagegen wendet sich der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

Das Oberlandesgericht München sieht durch diese Vorgehensweise beim Versand das Vervielfältigungsrecht aus § 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG verletzt. Dies ist jedoch erst seit 13.09.2003 der Fall. Vor diesem Zeitpunkt war der elektronische Kopienversand von Bibliotheken durch § 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG privilegiert und damit rechtmäßig. Zum einen unterschied die Norm nicht zwischen den Arten der Vervielfältigung, zum anderen war die Anfertigung der Kopie dem Besteller zuzurechnen und nicht der Bibliothek. Beim Besteller konnte regelmäßig von einer gestatteten Verwendung zu eigenem Gebrauch ausgegangen werden. Mit der Änderung des Urheberrechts zum 13.09.2003 hat sich der Regelungsinhalt des § 53 UrhG und damit auch die Rechtslage geändert. Die Neu-Regelung beruht auf Art. 5 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 22.05.2001. Nach deren Sinn und Zweck soll der elektronische Kopienversand nicht generell für bestimmte, nicht-kommerzielle Einrichtungen wie Bibliotheken erlaubt sein, zumal es bei sich der Anfertigung digitaler Vervielfältigungen nicht um ein fotomechanisches Verfahren im Sinne des zurzeit geltenden § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UrhG handelt. Der Versand per Post oder Telefax ist weiterhin zulässig, da gewohnheitsrechtlich gerechtfertigt.

Dagegen können keine Ansprüche aus § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG geltend gemacht werden, da die periodische Veröffentlichung von Aufsätzen in Zeitschriften keine Datenbankqualität hat. Es fehlt an einem ordnenden Strukturprinzip, da die Anordnung der Aufsätze im Heft eher zufällig nach Manuskripteingang und Dauer der redaktionellen Bearbeitung erfolgt.

Auch § 4 Abs. 1 UrhG ist nicht verletzt, da Zeitschriften keine Sammelwerke im Sinne der Vorschrift sind. Die Zusammenstellung der Aufsätze im Zeitschriftenheft stellt keine eigene geistige Schöpfung dar, weil die Aufsätze thematisch zugeordnet werden, also aufgrund objektiver Kriterien angeordnet werden, die keinen Raum für eine eigene geistige Leistung lassen.<sup>5</sup>

Das Oberlandesgericht München hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen, sodass

**Börsenverein vs. Subito**

**»ordnendes  
Strukturprinzip«**

RALPH LANSKY /  
CARL ERICH KESPER

**BIBLIOTHEKSRECHTLICHE  
VORSCHRIFTEN**

Begründet im Auftrag des Vereins deutscher  
Bibliothekare und des Vereins der Diplom-  
Bibliothekare an wissenschaftlichen  
Bibliotheken von Ralph Lansky  
Fortgeführt von Carl Erich Kesper

4. Auflage 2007. Grundwerk in zwei Ordnern.  
1667 Seiten  
Preis für bestehende Abonnements  
€ 244.-, bei Erstbestellung € 338.-  
ISBN 978-3-465-03482-7

Erstmals seit der Umstellung auf die Loseblattform im Jahre 1980 werden die „Bibliotheksrechtlichen Vorschriften“ komplett neu gedruckt. Damit wird nicht nur dem erneut enormen Wechsel im Bestand der Sammlung, von dem alle Themenbereiche betroffen sind, Rechnung getragen. Mit dem Neudruck geht eine Optimierung der Gliederung des Werkes einher. Die den einzelnen Abschnitten vorangestellten Bibliographien werden ebenfalls neu gegliedert und gründlich überarbeitet. Bei den aus dem bestehenden Werk zu übernehmenden Nummern ermöglicht der Neudruck die Einarbeitung einer großen Zahl von Addenda und Corrigenda. Schließlich wird sich die vierte Auflage in zwei neuen Ordnern in handlicherem Format als bisher präsentieren.

Auch in der vierten Auflage wird die Sammlung der „Bibliotheksrechtlichen Vorschriften“ den Anwendern des Bibliotheksrechts den raschen Zugriff auf die jeweils benötigten Bestimmungen liefern. Darüber hinaus will sie, indem sie den Rechtsvergleich erleichtert und die Rechtsentwicklung erschließt, bei der teilweise stürmischen Weiterentwicklung des wie viele andere Teile des Rechts unter starkem Veränderungsdruck stehenden Bibliotheksrechts von Nutzen sein.



VITTORIO KLOSTERMANN

sich demnächst der Bundesgerichtshof mit dem Fall beschäftigen wird.

### **Aktuelles zum Kopienversand der Bibliotheken**

Der Aufsatz<sup>6</sup> beleuchtet die zuvor dargestellte Entscheidung des Oberlandesgerichts München (s. o.) aus der Sicht eines Juristen und wissenschaftlichen Bibliothekars. Er erläutert die wesentlichen Inhalte des Urteils und stellt sie in Zusammenhang mit dem zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft.

### **BENUTZUNG**

#### **Bibliotheksausweisverlust**

Verwaltungsgericht Münster

Eine eingeschriebene Studentin erhielt von ihrer Universität einen Studenausweis mit Lichtbild in Form einer Chipkarte, der gleichzeitig Bibliotheksausweis für die Universitätsbibliothek war. Am 13. Dezember bemerkte die Studentin den Verlust des Studenausweises und zeigte diesen am 14. Dezember dem Studentensekretariat an. Am 9. Dezember wurden aber 17 Bücher mit diesem Ausweis aus der Universitätsbibliothek entliehen. Nach § 6 Abs. 5 der Bibliotheksbenutzungsordnung (BiblBenO) stellte die Universitätsbibliothek die Kosten der ersatzweisen Beschaffung für die abhanden gekommenen Bücher der Studentin in Rechnung. Die Studentin verweigert die Zahlung, da sie die Bücher nicht ausgeliehen hat.

Das Verwaltungsgericht Münster sieht einen Schadensersatzanspruch der Universitätsbibliothek weder aus § 6 Abs. 5 BiblBenO noch aus entsprechender Anwendung des § 280 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder § 823 Abs. 1 BGB als gegeben an.

Nach § 6 Abs. 5 BiblBenO haftet die Studentin für Schäden aus von ihr schuldhaft ermöglichten Missbrauch des Bibliotheksausweises. Diese Regelung ist ein Eingriff in die Vermögensrechte der Studentin und bedarf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. § 7 des rheinland-pfälzischen Universitätsgesetzes ermächtigt zu Regelung der Organisation und Benutzung der Universitätsbibliothek. Damit ist die Funktionsfähigkeit gemeint, also Regelungen, die den Betrieb betreffen und bei der Haftungsregelung handelt es sich nicht um eine derartige Regelung.

Ein Anspruch auf Rückgabe aus entsprechender Anwendung des § 280 BGB scheidet aus, da die Studentin die Bücher nach Überzeugung des Gerichts nicht selbst entliehen oder ihren Ausweis einem Dritten zur Verfügung gestellt hat. Aus der BiblBenO ergibt sich auch keine Pflicht, sich des Besitzes des Ausweises in regelmäßigen Abständen zu versichern; diese ergibt sich

auch nicht allgemein aus dem Benutzungsverhältnis. Darüber hinaus besteht ein Ersatzanspruch wegen eines überwiegenden Mitverschuldens der Universitätsbibliothek im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB nicht. Das Mitverschulden ergibt sich hier aus der durch das Lichtbild auf dem Ausweis eröffneten, aber bei der Ausleihe durch die Beschäftigten der Bibliothek nicht genutzte Kontrollmöglichkeit, ob die Ausweisinhaberin mit der entleihenden Person identisch ist. Hier hätte die Bibliothek Vorsorge treffen müssen. Deswegen scheidet auch ein Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB aus.<sup>7</sup>

## PERSONAL

### Ausbildung

#### Kommission zur Information von Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste und Assistenten (KIFA)

Die o. g. Kommission hat einen Leitfaden für die FAMI-Ausbildung herausgegeben. Inhaltlich geht es um die Planung der betrieblichen Ausbildung von Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste in der Fachrichtung Bibliothek. Inhaltlich werden die rechtlichen Grundlagen für den betrieblichen Ausbildungsplan dargestellt und Hinweise zur Erstellung desselben sowie individueller Ausbildungspläne gegeben. Darüber hinaus gibt es Literaturhinweise und Websites für Ausbilder sowie Checklisten.

#### Mitbestimmungspflichtigkeit der Inbetriebnahme eines Chat-Programms

Verwaltungsgericht Aachen

Die Bibliothek einer Fachhochschule nahm zur Vereinfachung und Verbesserung der internen Kommunikation unter den Beschäftigten ergänzend zu dem eingesetzten E-Mail-Programm das Chat-Programm »Windows-Messenger« in Betrieb, das Bestandteil des Windows-Betriebssystems ist. Die Nutzung des Chat-Programms durch die Beschäftigten erfolgt auf freiwilliger Basis. Der Kanzler lehnte trotz Aufforderung durch den Personalrat die Einleitung eines Mitbestimmungsverfahrens gemäß § 72 Abs. 3 Nr. 5, 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ab.

Das Verwaltungsgericht Aachen sieht ein Mitbestimmungsrecht des Personalrates hier nicht als gegeben an. Es liegt hier weder eine Neueinführung noch eine wesentliche Änderung eines betrieblichen Kommunikationsnetzes oder eine Maßnahme zur Rationalisierung vor.

Ein Kommunikationsnetz wird neu eingeführt, wenn es erstmalig eingerichtet wird. Hier bestand ein betriebliches Kommunikationsnetz bereits (E-Mail-Programm). Ferner müssen die zur Verfügung ge-

stellten Funktionen im Wesentlichen neu sein und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Norm belastende Auswirkungen auf die Beschäftigten haben können. Auch dies sieht das VG Aachen nicht als gegeben an. Das Chat-Programm ist nicht das erste System zum elektronischen Kommunikationsaustausch zwischen den Bibliotheksbeschäftigten und ergänzt lediglich das vorhandene System. Letztlich dient es der Vereinfachung der internen Kommunikation und insofern kann es sich nur um eine Änderung eines betrieblichen Kommunikationsnetzes handeln, die wesentlich sein muss. Nicht jede Modernisierung eines bestehenden Kommunikationsnetzes ist als solche wesentlich. Auch hier müssen die Interessen in ähnlicher Weise berührt sein wie bei einer Neueinführung. Der Austausch technischer Einrichtungen genügt für die Begründung in der Regel nicht. Hier konnte vom Personalrat nicht belegt werden, welche wesentlichen belastenden Auswirkungen auf die Beschäftigten die Nutzung des Chat-Programms hat, zumal dies auf freiwilliger Basis erfolgt.

Die Einführung des Chat-Programms hat auch keine nennenswerte Steigerung der Arbeitseffektivität zur Folge, der eine Rationalisierungsmaßnahme folgen könnte. Auch ist diese nicht Ziel der Inbetriebnahme. Weder ändern sich die Arbeitsinhalte, noch verläuft der Kommunikationsweg wesentlich anders als vorher. Es geht also nur darum, ein altes Kommunikationssystem durch ein einfacheres und unkomplizierteres zu ersetzen.<sup>8</sup>

#### Ruhegehaltsfähigkeit der Tätigkeit einer Angestellten bei einer Universitätsbibliothek

Verwaltungsgericht Ansbach

Die Bibliotheksamtfrau wurde mit Wirkung zum 1. Februar 2007 gemäß Art. 56 Abs. 5 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt. Sie hatte siebzehn Monate eine Tätigkeit als Angestellte an einer Universitätsbibliothek ausgeübt und ist sechs Tage später in derselben Bibliothek zur Bibliotheksinspektorin ernannt worden. Die Tätigkeit als Angestellte ist nicht als ruhegehaltsfähige Dienstzeit im Sinne des § 10 Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) anerkannt worden.

Das Verwaltungsgericht Ansbach sieht die Angestelltentätigkeit ebenfalls nicht als ruhegehaltsfähig an. Nach § 10 BeamtVG sollen auch Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in

Änderung eines  
betrieblichen  
Kommunikationsnetzes

## Vordienstzeiten

das Beamtenverhältnis in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Es können nur Vordienstzeiten berücksichtigt werden, die in zeitlicher und funktioneller Hinsicht in innerem Zusammenhang mit der Ernennung zum Beamten stehen. In zeitlicher Hinsicht liegt dieser hier vor, jedoch nicht in funktionseller Hinsicht. Grund für die Ernennung zur Anwärterin war nicht die Tätigkeit als Angestellte, sondern die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung und deren erfolgreicher Abschluss. Erst damit erfolgte die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, den die Bibliotheksamtfrau in vollem Umfang ableisten musste, was auch gegen einen funktionellen Zusammenhang spricht.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Aus: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 5. Juli 2007

<sup>2</sup> Stephan Ott, Die Google Buchsuche – Eine massive Urheber-

rechtsverletzung, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) internationaler Teil 2007, S. 562 ff.

<sup>3</sup> Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 35 (2007), S. 1595 ff.

<sup>4</sup> Stellungnahme der DBV Rechtskommission von Armin Talke, in: Bibliotheksdienst 41 (2007), S. 650 ff.

<sup>5</sup> Oberlandesgericht München, Urteil vom 10.05.2007, Az.: 29 U 1638/06

<sup>6</sup> Harald Müller, Aktuelles zum Kopienversand der Bibliotheken – Subito-Urteil des OLG München und Zweiter Korb zum Urheberrecht, in: medien und recht – international, S. 102 ff.

<sup>7</sup> Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 24.04.2007, Az.: 1K 464/06

<sup>8</sup> Verwaltungsgericht Aachen, Beschluss vom 12.07.2007, Az.: 16 K 1715/06.PVL

<sup>9</sup> Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 19.06.2007, Az.: AN 1 K 07.00155

## DER VERFASSER

**Andreas Richter**, Technische Universität Berlin,  
Universitätsbibliothek im Volkswagen-Haus,  
Fasanenstraße 88, 10623 Berlin,  
richter@ub.tu-berlin.de